

Sitzungsvorlage des Zweckverbandes Gewerbepark Sol Drucksachen-NR SOL/003/2021 öffentlich		
Verantwortlich:	Roland Hoffmann	
Aktenzeichen:	793.68	29.04.2021

Gremium

Verbandsversammlung Sol

Termin

17.05.2021

Beschlussart

Kenntnisnahme öffentlich

Prüfung der Bauausgaben Zweckverband Gewerbepark Sol 2010 - 2019

Beschlussvorschlag:

Von der Stellungnahme der Verwaltung zu den Feststellungen des Prüfungsberichtes Zweckverband 2010 – 2019 wird zustimmend Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

In der Zeit vom 15.06.2020 bis 16.06.2020 wurden die Bauausgaben des Zweckverbandes Sol für die Rechnungsjahre 2010 bis 2019 überprüft. Es handelt sich dabei um die 5. Änderung und Erweiterung „Gewerbepark Sol; Erschließung des MEWA-Geländes“ im Jahr 2014.

Die einzelnen Feststellungen wurden auf Seite 7 + 8 des Prüfungsberichts vom 20.10.2020 zusammengefasst. Diese beiden Seiten sind als Anlage beigefügt.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden, weil es eher unbedeutende Sachverhalte sind.

Dennoch fordert die GPA eine schriftliche Stellungnahme zu allen sieben Bemerkungen. Nach der weiteren Feststellung der GPA sind etwaige Rückforderungsansprüche aus den Haushaltsjahren 2010 und 2016 bereits zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung verjährt.

Zu den einzelnen Punkten nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

A1: Doppelausschreibung einer Teilleistung

Die GPA interpretiert den Ausschreibungstext von 2014 dahingehend, dass die Rohrbettung doppelt ausgeschrieben wurde. Mittlerweile wird in den Ausschreibungen eine andere Formulierung verwendet. Die Bettung wurde auch nur einmal bezahlt.

Insofern wird die Anmerkung der GPA künftig beachtet.

A2: Vertragsstrafe für den Fall von Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg (LTMG).

Die GPA bemängelt, dass die Vertragsstrafe nicht vereinbart wurde.
Dies wird künftig beachtet.

A3: Vereinbarung einer Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

Obwohl die Nettoauftragssumme unter 250.000,-- € lag, wurde seinerzeit eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme vereinbart. Das war allerdings schon seit 2012 nicht mehr zulässig. Nach der Regelung nach § 9 Abs. 7 VOB/A ist nämlich auf eine Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung zu verzichten, wenn die Netto-Auftragssumme unterhalb von 250.000,-- € liegt.

Gleiches gilt für beschränkte Ausschreibungen und bei freihändigen Vergaben. Auch dort sollen auf Sicherheitsleistungen in der Regel verzichtet werden.

Das stärkt die Position der öffentlichen Auftraggeber nicht, kann aber auch nicht vermieden werden.

Die Prüfungsanmerkung wird künftig beachtet.

A4: Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

Nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sollen Bieter ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt wurden bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt werden.

Neben der Eigenerklärung hat die Verwaltung Auskünfte beim Gewerbezentralregister einzuholen soweit die Netto-Auftragssumme 30.000,-- € überschreitet. Allerdings nicht von allen Anbietern, sondern nur von demjenigen, der den Zuschlag erhalten soll.

Dies wurde im vorliegenden Fall nicht beachtet. Die Verwaltungspraxis wurde dahingehend umgestellt, dass jetzt regelmäßig das Gewerbezentralregister bzw. seit 2020 das Wettbewerbsregister abgefragt wird.

Die Anmerkung wird somit künftig beachtet.

A5: Abrechnung von Asphaltschichten

Auch hier wurde schon seit Jahren (allerdings nicht zum Zeitpunkt der Ausführung) nicht mehr nach Schichtdicke, sondern nach Flächen bezogenem Einbaugewicht ausgeschrieben.

Die Anmerkung wird somit beachtet.

A6+7: Die vermeintlichen Mehrausgaben in Höhe von 595,72 € sind entstanden, weil möglicherweise Sand der Materialgüte 0/1 eingebaut wurde anstatt Sand in Materialgüte 0/2.

Leider hat die GPA auch damit Recht. Der Fauxpas lässt sich vermutlich damit erklären, dass sich der Bauleiter ob seinen anderen Aufgaben nicht genügend Zeit genommen hat, die Wiegescheine detailliert zu überprüfen. Auch deshalb wird bei der anstehenden Erschließungsmaßnahme Sol 6. Änderung mit Baukosten von etwas über 2 Mio. € die Überwachung / Rechnungsprüfung komplett an ein Ingenieurbüro vergeben.

Künftig werden die Abrechnungsunterlagen gewissenhafter geprüft.

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Vorlage genehmigt



Ioannis Delakos
Verbandsvorsitzender



Wolfgang Lahl
stellv. Verbandsvorsitzender

Anlagen:

Anlage 1: GPA Bericht 20.10.2020 Seiten 7 + 8 (Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO)